

Lieferbedingungen

(I) Geltungsbereich und Schriftformerfordernis

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma KAESER Kompressoren AG geltend für alle Lieferungen und Leistungen der Firma KAESER gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB. Sämtliche -auch künftige- Rechtsbeziehungen zwischen KAESER und dem Besteller richten sich nach den Verkaufsbedingungen von KAESER in der jeweils gültigen Form. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden dort, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt.
3. Änderungen und Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(II) Angebot, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

1. Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht befristet sind.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern- und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne Zustimmung des Lieferers Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist diese Auftragsbestätigung gegebenenfalls in Verbindung mit der mit dem Lieferer zu vereinbarenden Produktbeschreibung maßgebend.

(III) Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk (Incoterms®2010) und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung nicht ein. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe dazu.
2. An Besteller, mit denen bisher keine Geschäftsverbindung bestand, erfolgt die Lieferung, wenn nicht anders vereinbart, gegen Vorauszahlung oder Nachnahme. Bei ständiger Geschäftsverbindung ist die Zahlung von Waren-Rechnungen innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Bei Aufträgen im Werte von mehr als € 5.000,- erfolgt die Zahlung in der Weise, dass ein Drittel des Rechnungsbetrages nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Mitteilung der Versandbereitschaft und ein Drittel 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen ist.
3. Schecks und Wechsel werden nur als Leistung Erfüllung halber angenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskont- und Einzugsgebühren zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind.

(IV) Lieferfrist und Lieferverzögerung/Abnahme-/Annahmeverweigerung

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen technischen Fragen und Unterlagen. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand-/Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, insbesondere für Lagerung, berechnet. Bei Lagerung im Werk des Lieferers kann er 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages pro angefallenem Monat berechnen, maximal jedoch 10 % des Vertragswertes der nicht abgenommenen Liefergegenstände. Dem Besteller bleibt es unbenommen, geringere Lagerungskosten von KAESER darzulegen und notfalls nachzuweisen.
5. KAESER ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. (304) BGB bleiben KAESER unter Anrechnungen der Leistungen des Bestellers erhalten. Das gleiche gilt, für ihre Rechte aus §§ 280 ff. BGB und für den Erfüllungsanspruch.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zu-

rückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

8. Verweigert der Besteller die Abnahme/Annahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann KAESER ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der Besteller den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab- oder angenommen, so ist KAESER unbeschadet des Rechts auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Fall kann KAESER in diesem Falle auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25 % des Nettoauftragswertes bei nicht abgenommener Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden von KAESER darzulegen und nachzuweisen.

(V) Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Die Sendung wird durch den Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden und auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

(VI) Mängelansprüche

Für Mängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt Gewähr:

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Kosten des Ersatzstückes und des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII 2.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
 - a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
 - b) Die Nichtverwendung eines Motorschutzschalters.
 - c) Unsachgemäße Nachbesserung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, sofern der Besteller nicht nachweist, dass die Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den eingetretenen Schaden gewesen sind.
6. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist zudem, dass

- a) der Besteller offensichtliche Mängel KAESER innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigt;
- b) der Besteller die ihm gem. § 376 und § 377 HGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß ausgeübt hat.
7. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn KAESER die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
8. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach Ziffer VIII.
9. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die dem Vertrag zugrunde liegende konkrete Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
10. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist KAESER lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Bei Montageproblemen, die auf eine mangelhafte Montageanleitung zurückzuführen sind, hat der Besteller KAESER, die ihm zu den üblichen und bekannten Geschäftszweigen beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren.
11. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch KAESER grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
12. Stellt KAESER die Produktion von Waren ein, die der Besteller in der Vergangenheit bezogen hat, ist KAESER verpflichtet, Ersatzteile für die nicht mehr im Programm befindlichen Waren innerhalb einer Frist von 8 Jahren beginnend mit der Einstellung der Produktion zu bevorraten und zu liefern, wobei sie anstelle der Originalteile auch mit diesen qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwenden kann.
13. Bzgl. Handelsfähigkeit und der tatsächlichen und rechtlichen Betriebsbereitschaft leistet KAESER Gewähr für den Einsatz der Lieferungen und Leistungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, die Lieferungen und Leistungen von KAESER sind ausdrücklich in oder für ein anderes Land vertraglich vorgesehen. Es ist insoweit allein Sache des Bestellers, dafür Sorge zu tragen, dass bei beabsichtigter Weiterlieferung oder Einsatz in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die dort geltenden Einfuhrbestimmungen, Embargoregelungen, Zulassungsbestimmungen und sämtliche Regelungen, die für den Einsatz und Betrieb der Lieferungen von KAESER zu beachten sind, erfüllt werden. Dies gilt auch für die Einhaltung ländertypischer Betriebsvoraussetzungen (z. B. Voltzahl und Frequenz des Stromnetzes, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen etc.).
14. Bei gebrauchten Sachen ist die Haftung des Lieferers für Mängel ausgeschlossen.

(VII) Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(VIII) Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 3.000 Betriebsstunden, spätestens jedoch in 12 Monaten, beginnend mit der Annahme der Ware/Abnahme von Werkleistungen. Bei Mängeln bei der Herstellung eines Bauwerkes oder an Gegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 2 ½ Jahre. Mit der Ersatzlieferung gem. Ziffer VI beginnt die Verjährungsfrist lediglich für diese Ersatzlieferung/Ersatzteile neu zu laufen.

(IX) Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/ Gebühren und aller sonstigen Forderungen von KAESER gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von KAESER.
2. Wird Ware durch den Besteller verarbeitet oder verwertet, so erfolgt die Verarbeitung/Verwertung für KAESER, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei Verarbeitung mit

anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, erwirbt KAESER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt an KAESER schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. KAESER ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Bestellers jederzeit anzuzeigen. Namen und Anschriften der Abnehmer hat der Besteller auf Verlangen KAESER unverzüglich mitzuteilen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, solange KAESER Vorbehaltsigentümer des Liefergegenstandes ist und KAESER auf Anforderung den Versicherungsnachweis zu führen.

5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er KAESER unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte KAESER aufgrund unterlieberer oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der Besteller dafür ersatzpflichtig.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KAESER zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch KAESER gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 - 498 BGB) Anwendung finden.

8. KAESER verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KAESER.

(X) Schutzrechte, Urheberrechte, Geheimhaltung

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für KAESER geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von KAESER. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für KAESER gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von KAESER. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Vertragspartner des Bestellers sind entsprechend zu verpflichten.
5. Der Besteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit KAESER werbend hinweisen.

(XI) Kollision mit Rechten Dritter

1. Wenn der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch KAESER von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn KAESER frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der Besteller unterrichtet KAESER unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor KAESER informiert werden kann.
 - b) Nur KAESER ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von KAESER wird der Besteller auf Kosten von KAESER einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
 - c) Der Besteller benachrichtigt KAESER unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(XII) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist Coburg, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Der Lieferer kann darüber hinaus auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen oder bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Mietschein



Vertrag-Nr.

Mieter

Ansprechpartner:
Telefon:
Telefax:

Vermieter

KAESER Kompressoren AG
Carl-Kaesar-Str. 26
96450 Coburg

Ansprechpartner:
Telefon: 09561 640-
Telefax: 09561 640-
E-Mail: @kaeser.com

**Miet-Objekt /
Lieferung**

Standort

Mietbeginn

Mietende

Mietbetrag

Monatlich EUR zzgl. MwSt,
zahlbar zum 1. eines Monats

Lastschriftinzug

Der Mieter ermächtigt den Vermieter bis auf Widerruf, alle fälligen Mietbeträge im Bankeinzugsverfahren zu erheben.

Bankverbindung:
BLZ:
Kto.-Nr.

Transportkosten / Verpackungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die vorstehenden Bedingungen und die allgemeinen Mietbedingungen, die der Mieter zur Kenntnis genommen hat, werden von den Vertragsparteien hiermit anerkannt.

Mieter

Ort, Datum

Vermieter

Coburg,

Unterschrift bzw. Firmenstempel

KAESER KOMPRESSOREN AG

1. Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet den Mietgegenstand ausschließlich nach Maßgabe der Angaben in den gesondert abzuschließenden Mietverträgen (Mietschein) sowie der nachfolgenden Bedingungen.

2. Lieferung und Installation

Die Lieferung und Installation erfolgt zu den zwischen Vermieter und Mieter vereinbarten Bedingungen. Der Mieter wird den vertragsmäßig gelieferten Mietgegenstand abnehmen und den Erhalt schriftlich bestätigen. Bei vertragsmäßig vereinbarter Installation wird der Mietgegenstand von beiden Parteien schriftlich mit Protokoll abgenommen.

3. Vertragsdauer, Mietbeträge, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mietvertrag läuft auf die im Mietschein vereinbarte feste Mietdauer.

Die vereinbarten Mietbeträge sind, beginnend mit der Abnahme – wenn nichts anderes vereinbart - jeweils zum 1. eines Monats im voraus zu bezahlen.

Gerät der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so werden dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gezahlt.

Alle Zahlungen sind zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ohne Abzug zu leisten.

Der Mieter kann nur mit rechtskräftig gestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus dieser Vereinbarung zu.

4. Mängel der Mietsache, Haftung

Bei Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben das Recht zur Minderung des Mietbetrages zu.

Für Schäden und Folgeschäden haftet der Vermieter – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat sowie deren Abwesenheit er garantiert hat sowie soweit nach Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

5. Nutzung des Mietgegenstandes, Instandhaltung

Der Mieter wird den Mietgegenstand unter Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und nach Maßgabe etwaiger Bedienungsanleitungen und/oder Weisungen des Vermieters pfleglich und schonend zu dem für die Mietgegenstände vorgesehenen oder vereinbarten Zweck nutzen. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die die Nutzung des Mietgegenstandes betreffen, frei.

Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand gemäß den Vorschriften des Vermieters sorgfältig zu behandeln und notwendige Wartungsarbeiten gemäß Betriebshandbuch auf eigene Rechnung durchzuführen. Auf Wunsch kann der Mieter mit dem Vermieter einen Wartungsvertrag zu seinen Lasten abschließen. Alle Betriebs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Umbauten und Veränderungen am Mietgegenstand bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Änderungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über.

6. Schutz vor Eingriffen Dritter

Auf Verlangen des Vermieters wird der Mietgegenstand vom Mieter als Eigentum des Vermieters kenntlich gemacht. Der Mietgegenstand ist vom Mieter von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf insbesondere weder verkauft, verschenkt oder zur Sicherung übereignet werden. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich schriftlich unterrichten, sofern Dritte irgendwelche Rechte am Mietgegenstand geltend machen.

7. Gefahrtragung

Die Gefahr für die Beschädigung, die Zerstörung, den Verlust oder den vorzeitigen Verschleiß des Mietgegenstandes, gleich aus welchem Grunde, geht spätestens mit der Abnahme auf den Mieter über. Der Mieter wird insbesondere nicht dadurch von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag befreit, dass er durch Änderung gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger Vorschriften daran gehindert wird, den Mietgegenstand wie von ihm beabsichtigt zu nutzen. Der Vermieter ist von jedem der vorgenannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

8. Versicherung

8.1

Der Mieter verpflichtet sich, für alle Gefahren, die während des Hin- und Rücktransportes entstehen können, eine entsprechende Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

8.2

Während der Mietdauer wird der Mieter für den Mietgegenstand auf eigene Kosten und im eigenen Namen folgende Versicherungen abschließen und auf Verlangen des Vermieters nachweisen:

- Drittschadenhaftpflicht nach Industriestandard
- Kaskoversicherung zum Neuwert nach industrieüblichem Risikoumfang

9. Vorzeitige Kündigung

Wenn

- der Mieter mit der Zahlung einer monatlichen Miete mehr als zwei Monate in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren oder ein der Schuldenregelung dienendes außergerichtliches Verfahren eröffnet wird und nicht binnen 30 Tagen nach Antrag eingestellt ist,
- sich sonstige Umstände ergeben, aus denen sich eine wesentliche Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters ergeben,

so kann der Vermieter

- entweder unter Aufrechterhaltung des Mietvertrages den Mietgegenstand sofort zurücknehmen und dem Mieter
- den Gebrauch des Mietgegenstandes bis zur Zahlung aller rückständigen Beträge vorenthalten
- oder den Mietvertrag fristlos kündigen und den Mietgegenstand zurücknehmen.

Darüber hinaus hat der Mieter alle Kosten, Auslagen, Schäden und Verluste zu ersetzen, die dem Vermieter aufgrund der vorgenannten Ereignisse entstehen.

Verwertungskosten bis zur Höhe des zu zahlenden Schadenersatzes werden dem Mieter erstattet.

Eine Kündigung aus den in § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB genannten Gründen ist ausgeschlossen.

10. Vertragsbedingung Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Grunde, hat der Mieter den Mietgegenstand auf eigene Kosten an einem vom Vermieter im Inland bestimmten Ort transportversichert zurück zu senden.

11. Kaufoption

Hat der Mieter alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bei Vertragsbeendigung voll erfüllt, so hat der Mieter eine Kaufoption für den Mietgegenstand. Bei Wahrnehmen der Option ermittelt sich der Kaufpreis aus dem technischen Zustand des Gegenstandes.

Der Erwerb erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und muss vom Mieter drei Monate vor Vertragsende schriftlich angezeigt werden.

12. Abtretung, Zutritt, Datenspeicherung

Eine Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

Dem Vermieter oder seinem Beauftragten ist nach angemessener vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietgegenstand sowie Einsicht in die sich auf den Mietgegenstand beziehenden Unterlagen des Mieters jederzeit gestattet.

Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten speichert und für die Durchführung des Vertrages, falls erforderlich insbesondere zwecks Refinanzierung oder Bonitätsprüfung, an Dritte übergibt.

13. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Coburg.

KAESER KOMPRESSOREN AG

Servicebedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen der Firma KAESER Kompressoren AG - nachstehend kurz „KAESER“ genannt - gelten für sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen der Firma KAESER gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB - nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt. Sämtliche - auch künftige - Rechtsbeziehungen zwischen KAESER und dem Auftraggeber, die sich auf die vorstehend benannten Leistungen von KAESER beziehen, richten sich nach den vorliegenden Servicebedingungen von KAESER in der jeweils gültigen Form. Beinhalten die Serviceleistungen auch die Lieferung von Wartungs- und Ersatzteilen für Druckluftanlagen, so gelten - sofern sich aus den vorliegenden Bedingungen nichts anderes ergibt - ergänzend und nachrangig die Lieferbedingungen von KAESER in der jeweils aktuellen Fassung, heruntergelad- und ausdrückbar unter www.kaeser.de/online-services/agb.

Jedwede abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von KAESER nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Servicebedingungen nicht widersprechen.

2. Vorrang vor den Servicebedingungen haben die zwischen KAESER und dem Auftraggeber geschlossenen Servicevereinbarungen, sowie etwaig dazu abgeschlossene Rahmenverträge. Bei Folgebestellungen des Auftraggebers zu bestehenden Servicevereinbarungen gelten immer die ursprünglichen Regelungen der Ursprungsvereinbarung, sofern keine neuen schriftlichen Abreden vereinbart wurden.

II. Zustandekommen des Vertrages

Angebote von KAESER zu Serviceleistungen sind stets freibleibend, soweit sie nicht zeitlich befristet sind. Sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceverträge von KAESER kommen - mangels anderweitiger Vereinbarungen - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KAESER zustande.

III. Leistungen von KAESER

KAESER erbringt die im jeweiligen Servicevertrag aufgeführten Serviceleistungen an den dort registrierten Produkten gem. der in der Bestellung genannten Serviceart.

Der Service umfasst, soweit nicht in dem Servicevertrag etwas anderes geregelt ist,

- die vereinbarten Inspektions-, Wartungs-, Nachrüst- und Umbauarbeiten
- die Beseitigung von Anlagenstörungen mit Hilfe von Teleservice, soweit die entsprechenden

Einrichtungen beim Auftraggeber vorhanden sind

- soweit notwendig die Reparatur oder den Austausch kompletter Produkteinheiten vor Ort durch Techniker von KAESER
- die Bereitstellung von Wartungs-, Verschleiß- und Ersatzteilen, sowie von Betriebsstoffen

Gem. der in dem zugrundeliegenden Servicevertrag gewählten Serviceart gelten die nachfolgenden Servicezeiten von KAESER:

Regelarbeitszeit:

Die Serviceleistungen werden nach Terminvereinbarung innerhalb der Geschäftszeiten von KAESER (montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr) ohne Überstundenzuschlag erbracht.

24-Stundenservice:

In Notfällen erbringt KAESER auch außerhalb der Geschäftszeiten Serviceleistungen, die unter der Telefonnummer: 0 95 61 / 6400 vom Auftraggeber abgerufen werden können. Es gelten hierfür die Dienstleistungsverrechnungssätze gemäß der aktuellen Preisliste.

Nicht im Servicepreis enthalten sind:

- De- und Montageleistungen, wie z. B. Rohrinstallationen, elektrische und mechanische Anschlüsse, Abbau von Lüftungskanälen, etc.
- Entsorgung von Altteilen, Abfall- und Betriebsstoffen
- wiederkehrende Prüfungen und Ersatzdokumentation, z. B. Druckbehälter
- sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile
- Bereitstellung von Medien, wie z. B. Strom, Wasser, etc.
- Sicherheitsunterweisungen am Standort der Druckluftanlage
- Leistungen von Sachverständigen
- An- und Rückfahrten sowie Arbeitszeit für Austauschleistungen sind nicht im Service enthalten und werden im Falle einer Einzelbeauftragung gesondert in Rechnung gestellt.
- Kosten für das Ein- / Zwischenlagern von Anlagen und Teilen

IV. Ausführungsfristen und Verzug

Angaben von KAESER über die Arbeitsdauer sind grundsätzlich unverbindlich, da diese zunächst auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruhen. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die schriftlich erfolgen und als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten für KAESER genau feststeht.

Verzögern sich die Arbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von KAESER nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. Gleiches gilt bei erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen seitens des Auftraggebers oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten, welche für KAESER zunächst nicht vorhersehbar waren. Die angemessene Verlängerung der Frist gilt auch dann, wenn die die Verlängerung begründenden Umstände erst eintreten, nachdem KAESER mit der Durchführung / Beendigung der Arbeiten bereits in Verzug geraten ist.

Hat KAESER vor der Erbringung der Leistungen einen Kostenvoranschlag erstellt, beschränkt sich der Vertrag zunächst auf die dort im Einzelnen niedergelegten Leistungen und den Materialeinsatz. Sollte sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen, dass zusätzliche, im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten und Materialien zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, ist KAESER nur zur weiteren Durchführung der Arbeiten verpflichtet, wenn der Auftraggeber die weitergehenden Arbeiten ausdrücklich beauftragt. Sollte es sich während der Durchführung der Arbeiten erweisen, dass diese aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, z. B. weil

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht wieder aufgetreten ist
- zur Durchführung der Arbeiten notwendige Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde etc.,

braucht KAESER nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten die Maschine oder Maschinenkomponente wieder in den Ursprungszustand zurückversetzen.

V. Mitwirkung des Auftraggebers / Abnahme

1. Der Auftraggeber hat im Falle von Arbeiten außerhalb des Werkes von KAESER auf Verlangen KAESER personell und durch technische Hilfeleistungen zu unterstützen. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von KAESER begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit Pläne und / oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie KAESER rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. KAESER übernimmt für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte keine Haftung.

Zu den vom Auftraggeber für KAESER kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten gehört insbesondere

- a) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte, Hebe- und Transportwerkzeuge
- b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Bauteile
- c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
- d) bei Bedarf die Bereitstellung trockener, verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des von KAESER benötigten Werkzeuges
- e) Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (inkl. Waschgelegenheiten, sanitären Einrichtungen) für das Personal von KAESER
- f) Bereitstellung sämtlicher Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung und zum Probelauf notwendig sind
- g) Vorhaltung einer funktionsfähigen Modemeinrichtung (Telefondose in der Nähe der Kompressorenstation mit eigener Telefonnummer und Amtsleitung und ISDN-Adapter zur Durchführung von Ferndiagnosen), sofern der Auftraggeber eine Ferndiagnose per Modem wünscht
- h) Sicherstellung des Versicherungsschutzes für den Arbeitsgegenstand, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruchschaden.

2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist KAESER nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Die Bestätigung der Abnahme erfolgt auf Unterlagen von KAESER (z. B. auf dem Servicevertrag).

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von KAESER, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der geschuldeten Leistung als erfolgt, es sei denn, der Auftraggeber ist wegen gravierender Mängel der Leistung zur Verweigerung der Abnahme berechtigt und hat spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten solche Mängel angezeigt.

Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers, z. B. durch die Ingebrauchnahme von reparierten oder gewarteten Maschinen und / oder deren Komponenten erfolgen.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von KAESER für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skonto zu begleichen. Das Entgelt für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Servicevereinbarungen. Ist das Entgelt vertraglich nicht ausdrücklich geregelt, sind maßgeblich für die Berechnung von Serviceleistungen die im Zeitpunkt der Servicedurchführung gültigen Listenpreise von KAESER für die Materiallieferung und den Einsatz des notwendigen Personals. Vor der Durchführung der Arbeiten voraussichtlich angegebene Preise sind unverbindlich. Wünscht der Auftraggeber einen verbindlichen Kostenvoranschlag, ist KAESER berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber die Kosten dafür gesondert zu berechnen, die bei anschließender Beauftragung zugunsten des Auftraggebers auf das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt angerechnet werden.

An- und Abtransport des Servicegegenstandes (inkl. Verpackung und Verladung etc.) erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern sich aus dem Servicevertrag nicht etwas anderes ergibt oder der Auftraggeber den Transport auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten selbst organisiert.

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit der Übernahme des im Werk von KAESER befindlichen Servicegegenstandes, ist KAESER berechtigt, nach eigenem Ermessen den Servicegegenstand im eigenen Werk oder bei Dritten aufzubewahren bzw. aufbewahren zu lassen. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

KAESER behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteil-, Austausch- und Nachrüstaggregaten bis zur vollständigen Ausgleichung der dazu erteilten Rechnungen vor. Sollte das Eigentum an den von KAESER gelieferten Komponenten gleichwohl schon vor vollständiger Rechnungsausgleichung durch Verbindung und / oder Vermischung in das Eigentum des Auftraggebers vorzeitig übergehen, erwirbt KAESER in diesem Zeitpunkt das Miteigentum an dem bearbeiteten Gegenstand in dem Verhältnis, in dem der Wert des Vertragsgegenstandes ohne Austausch der defekten Teile bzw. der erbrachten Serviceleistungen im Verhältnis zum Wert der eingesetzten Komponenten / Ersatzteile und Arbeitsleistung steht. Gelangt der Vertragsgegenstand zu Bearbeitungszwecken in den Besitz von KAESER, steht KAESER wegen noch offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

VIII. Mängelgewährleistung

1. Im Falle eines begründeten gewährleistungspflichtigen Mangels ist KAESER zunächst nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Schlagen entweder zwei Nacherfüllungs- / Nachbesserungsversuche von KAESER fehl oder befindet sich KAESER länger als drei Wochen mit den geschuldeten Nacherfüllungs- / Nachbesserungsarbeiten in Verzug, ist der Auftraggeber zur Minderung der Gegenleistung und wenn die Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Mängel hat der Auftraggeber KAESER unverzüglich schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab angezeigter Beendigung der Leistungen von KAESER. Für bekannte Mängel, für die sich der Auftraggeber die Gewährleistung im Zeitpunkt der Abnahme nicht vorbehält, erlischt die Gewährleistungspflicht. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.
3. Ferner erlöschen Mängelgewährleistungsansprüche, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von KAESER durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass darauf nicht der Mangel beruht. Schließlich übernimmt KAESER keine Gewähr für solche Mängel, die ausschließlich verschleißbedingt sind. KAESER bewahrt ausgetauschte Teile zwei Wochen nach Abnahme der Arbeiten auf. Nach dieser Frist gehen die Teile in das Eigentum von KAESER über. Für die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung leistet KAESER im gleichen Umfang Gewähr, wie für die ursprünglichen Arbeiten.
4. Die Gewährleistungsfrist bzgl. Servicearbeiten beträgt 12 Monate; bei Servicearbeiten an einem Bauwerk 30 Monate, jeweils beginnend mit dem Tag der Abnahme. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich nicht um die Zeit, die zur Nacherfüllung / Nachbesserung erforderlich war.

IX. Haftung

1. Werden Teile des Servicegegenstandes von KAESER schuldhaft beschädigt, gilt Ziffer VIII. 1. entsprechend.
2. Auf Schadensersatz haftet KAESER gem. den gesetzlichen Bestimmungen stets
 - bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / oder der Organe / oder leitender Angestellter
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - bei Schäden aufgrund Mängeln, die KAESER arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit KAESER garantiert hat
 - bei Mängeln des Servicegegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KAESER auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Falle von Serviceleistungen einschließlich Wartung, Reparatur und Nachrüst- und Umbauarbeiten an von KAESER nicht hergestellten Maschinen bzw. Maschinenkomponenten haftet KAESER nicht und übernimmt auch keine Gewährleistung, falls der Hersteller, Quasi-Hersteller oder Dritte aufgrund der von KAESER durchgeführten Arbeiten Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, durch Schutzrechtsrecherche, inhaltliche Beschränkung

des Serviceauftrages oder durch Lizenzvereinbarungen mit den jeweils Berechtigten sicherzustellen, dass die beauftragten und von KAESER durchzuführenden Arbeiten nicht zu Schutzrechtsverletzungen führen. Insbesondere hat der Auftraggeber durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Schutzrechtsverletzungen kommt (z. B. in dem er die von KAESER bearbeiteten, modifizierten oder nachgerüsteten Maschinen oder Maschinenkomponenten nicht im Geschäftsverkehr weiterveräußert etc.). Sollte gleichwohl KAESER von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen berechtigt in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, KAESER von sämtlichen Ansprüchen - inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung - freizustellen.

X. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Angebote, Leistungsbeschreibungen, Checklisten, Arbeitspläne, Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von KAESER dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Vertragspartner verpflichten sich ferner gegenseitig von ihnen zum Zwecke der Vertragserfüllung beauftragte Dritte (z. B. Subunternehmer / Lieferanten), die bei dieser Gelegenheit Geschäftsgeheimnisse zur Kenntnis nehmen könnten, ihrerseits entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

XI. Datenschutz / Gerichtsstand / anwendbares Recht / Sonstiges

KAESER weist den Auftraggeber gem. den Erfordernissen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darauf hin, dass die aus dieser Geschäftsbeziehung erhobenen Kundendaten von KAESER auch zu eigenen Zwecken, z.B. für den Zweck der Werbung durch KAESER, gespeichert werden. Der Auftraggeber kann diesem Zweck jederzeit formlos bei KAESER widersprechen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Zukünftige Vertragsergänzungen und / oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform - dies gilt für auch für Abbedingung der Schriftformerfordernis selbst -. Gerichtsstand ist Coburg, dort das Landgericht - Kammer für Handelssachen -, auch wenn Reparaturen, Lieferungen oder Serviceleistungen von einer Niederlassung von KAESER vorgenommen worden sind, die dort nicht ihren Sitz hat. KAESER kann aber den Auftraggeber auch an jedem anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen örtlich und funktional zuständigen Gericht verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen über den internationalen Handelskauf (CISG). Sollten einzelne oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Servicebedingungen im Übrigen wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die nach dem Willen der Parteien dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

ENDBENUTZER-LIZENZ-Bedingungen

Das umseitig beschriebene Softwareprodukt wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum. Das Softwareprodukt ist vom Endbenutzer wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Material zu behandeln. Das Softwareprodukt wird von KAESER lizenziert, nicht veräußert. Indem Sie von Ihrem Recht, der Nutzung der Software Gebrauch machen, erklären Sie sich mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung einverstanden.

I. Softwareproduktlizenz

1. KAESER gewährt dem Endbenutzer das zeitlich unbegrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Software einzig in Verbindung mit der KAESER Steuerung SIGMA AIR MANAGER (SAM) zu nutzen.
2. Die Software darf nicht abgeändert, nicht zurückentwickelt, nicht übersetzt und keine Teile herausgelöst werden. Etwaige alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht von den Datenträgern geändert oder entfernt werden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gelieferte Dokumentation.
3. Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
4. Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann diese Vereinbarung beiderseitig mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Mit Wirksamkeit einer Kündigung ist der Endbenutzer verpflichtet, die Software vollständig an KAESER herauszugeben oder zu vernichten und KAESER hierüber schriftlich zu informieren.

II. Gewährleistung

KAESER und der Endbenutzer stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. KAESER gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit der dem Endbenutzer überlassenen Leistungsbeschreibung, welche die bestimmungsgemäße Benutzung sowie die Einsatzbedingungen der Software angibt. Bei einem eventuellen Softwarefehler erhält der Kunde ein Update mit dem neusten Produktausgabestand. Eventuell vorhandene Datenträger mit fehlerhaften Software sowie davon vorhandene Sicherungskopien sind an KAESER zurückzugeben oder vom Endbenutzer vollständig zu vernichten. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Software vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

III. Haftung

KAESER haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen oder irgendeinen anderen Vermögensschaden), die aus der Benutzung oder der Unmöglichkeit, die Software zu nutzen, entstehen.

IV. Verschiedenes

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen ist Coburg, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen sind. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Der Lieferer kann auch bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Sofern Sie irgendwelche diese Vereinbarung betreffende Fragen haben, oder sofern Sie sich mit KAESER aus irgendwelchen Gründen in Verbindung setzen wollen, wenden Sie sich bitte an KAESER KOMPRESSOREN AG, Coburg oder an Ihre zuständige KAESER Niederlassung.

Überlassungs- und Nutzungsbedingungen für Dienstleistung Sigma CC

Der Kunde hat das Recht zu nachstehenden Bedingungen die Dienstleistung Sigma CC (Hard- und Software) zu nutzen.

I. Hard- und Softwareüberlassung

1. Dem Kunden steht das zeitlich unbegrenzte und nicht ausschließliche Recht zu, die Software Sigma CC auf der überlassenen Hardware zu nutzen, wobei jede dem Kunden überlassene Software und jede vom Kunden zu Sicherungszwecken erstellte Vervielfältigung zeitgleich nur auf jeweils einem Gerät genutzt werden darf.
2. Wenn der Datenträger keinen gegenteiligen Vermerk enthält, darf der Kunde von jedem Exemplar der Software bis zu drei Kopien anfertigen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden dürfen.
3. Die Software darf nicht abgeändert, nicht zurückentwickelt, nicht übersetzt und keine Teile herausgelöst werden. Ferner dürfen alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht von den Datenträgern geändert oder entfernt werden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die gelieferte Dokumentation.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen
5. Die Hardware dient ausschl. der Nutzung der KAESER Sigma CC - Software.

II. Datensicherung

Die Verantwortung für eine vollständige und regelmäßige Datensicherung inklusive Anwendungs- und Betriebssystemsoftware liegt ausschließlich beim Kunden. Eine Datensicherung ist besonders vor Reparaturen empfehlenswert, da nicht sichergestellt werden kann, dass keine Daten verloren gehen.

III. Nutzungsgebühr

Für die Nutzung der Dienstleistung Sigma CC wird von KAESER dem Kunden eine monatliche Gebühr in Rechnung gestellt. Die vereinbarte Nutzungsgebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im voraus zu bezahlen.

IV. Gewährleistung der Nutzung

1. KAESER und der Kunde stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. KAESER gewährleistet die Übereinstimmung der Software mit der dem Kunden überlassenen Leistungsbeschreibung, welche die bestimmungsgemäße Benutzung sowie die Einsatzbedingungen der Software angibt. Bei einem eventuellen Softwarefehler erhält der Kunde einen Datenträger mit dem neusten Produktausgabestand. Der Datenträger mit der fehlerhaften Software sowie davon vorhandene Sicherungskopien sind an KAESER zurückzugeben oder vom Kunden vollständig zu vernichten.
2. Hat die Hardware zur Zeit der Überlassung an den Kunden einen Fehler oder entsteht während der Überlassungszeit ein Fehler, der die Tauglichkeit der Hardware zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt, wird KAESER nach seiner Wahl den Fehler beseitigen oder die fehlerhafte Hardware (Komponente) austauschen.
3. Etwaige Fehler sind KAESER durch dem Kunden unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Gelingt es KAESER innerhalb einer angemessenen Frist nicht, nach Maßnahmen entsprechend 1. und 2. dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der Dienstleistung Sigma CC zu ermöglichen, kann der Kunde eine Herabsetzung der Nutzungsgebühr verlangen.
5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Dienstleistung Sigma CC vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden, auf unsachgemäßer Behandlung, Reparatur oder Änderung der Dienstleistung Sigma CC durch den Kunden oder Dritte beruhen. Ausgeschlossen sind ferner
 - normale Verschleißerscheinungen (z.B. Bildschirmenbrennungen),
 - das Upgraden/Updaten von BIOS/Treiber,
 - das Wiederaufspielen bzw. Wiederherstellen von kundenspezifischen Daten und Software,
 - das Wiederherstellen nicht mehr lauffähiger Software (z.B.: durch Löschen systemrelevanter Dateien, etc.),
 - Fehler infolge höherer Gewalt sowie außergewöhnlicher Umgebungseinflüsse sind von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

V. Haftung

1. Jede Vertragspartei haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht wurden. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung jede Vertragspartei bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
2. KAESER haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
3. Der Schadenersatzbetrag nach 1. und 2. ist begrenzt auf die Höhe der laufenden Nutzungsgebühren (ohne Umsatzsteuer) für 12 Monate.
4. Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitgliedern der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten der Vertragsparteien verursacht worden sind, für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

VI. Kündigung

1. Sofern der Kunde mit der Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Verzug ist oder über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und nicht binnen 30 Tagen nach Insolvenzantrag eingestellt ist, kann Kaeser die Dienstleistung Sigma CC fristlos schriftlich kündigen.
2. Im übrigen ist eine Kündigung beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich möglich.
3. Bei Kündigung der Dienstleistung Sigma CC, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde die Hard- und Software auf eigene Kosten an einen von Kaeser im Inland bestimmten Ort transportversichert zurückzusenden.

VII. Nebenabreden, Gerichtsstand

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen ist Coburg, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen sind. Der Lieferer kann auch bei dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.